

Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Sieker	Rußheide Schule	Enthaltung	Notwendigkeit der Neugründung einer neuen Schule  Befürchtung von Irritationen und Unruhe in der Elternschaft durch Veränderung der historisch gewachsenen Zugehörigkeit zur Rußheideschule (u.a. Sperling- und Meisenstraße)	Im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung wird für die Grundschulen im Handlungsgebiet rund um die neue Grundschule Sieker in den nächsten Jahren ein Anstieg der Gesamtschülerzahl prognostiziert. Auch die Aufnahmekapazität der Rußheideschule wird deutlich überschritten. Durch die Neuerrichtung der Grundschule Sieker und die Festsetzung von Schuleinzugsbereichen kann die Rußheideschule mit durchschnittlich 6 Schulanfängerinnen und Schulanfängern pro Jahr entlastet werden. Zweck der Bildung eines Schuleinzugsbereichs ist im Interesse der Allgemeinheit für eine möglichst gleichmäßige Auslastung der umliegenden Grundschulen zu sorgen. Der Neuordnungsprozess erfordert eine Anpassungsleistung aller Beteiligten und kann in Einzelfällen zu Irritationen führen. Solche sind mit Blick auf den begrenzten Übergangszeitraum und die vorrangigen Interessen der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsauslastung jedoch hinzunehmen. Darüber hinaus bleibt eine Aufnahmeentscheidung für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Schuleinzugsbereichs wohnen - im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der entsprechenden Schule - weiterhin möglich.
	Fröbelschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Osningschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Stieghorstschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	

Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Gellershagen	Eichendorffschule	Ablehnung	<p>Vorgeschlagene Grenzen sind insgesamt nachvollziehbar;</p> <p>keine ausreichende Entlastung der Kapazitäten;</p> <p>angrenzende Nachbarschulen bleiben weitgehend unverändert Geschwisterkinder aus dem Bereich der GS Gellershagen können dann nicht mehr aufgenommen werden, nicht zumutbar solange der Interimsbetrieb stattfindet;</p> <p>Versetzung der Grenzen zur Sudbrackschule nach Norden bzw. Nord-Osten für die Zeit der Interimsbildung um für die Übergangszeit Aufnahmekapazitäten für Geschwisterkinder zu schaffen</p>	<p>Auf Grundlage der vorhandenen EWO-Daten erfolgte für die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche eine Auswertung der Schülerzahlen und der Schulkapazitäten unter Berücksichtigung geografischer Barrieren und Wegebeziehungen. Die konkreten Grenzen orientieren sich stark an den bisher bestehenden Abgrenzungen. Durch die Errichtung der Grundschule Gellershagen und die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche erfahren fast alle umliegenden Schulen eine Entlastung. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Geschwisterkinder während des Übergangszeitraumes nicht dieselbe Schule besuchen können. Dies ist jedoch mit Blick darauf, dass diese Konstellation lediglich in den ersten Jahren auftritt wird und damit nur vorübergehender Art ist, hinzunehmen. Die Einzelinteressen stehen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsauslastung und der schulischen Versorgung aller Schulanfängerinnen und Schulanfänger zurück. Darüber hinaus bleibt eine abweichende Aufnahmeentscheidung für Geschwisterkinder von außerhalb des Schuleinzugsbereichs möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Freie Kapazitäten an anderen Schulen (Sudbrackschule) sind für ggf. erforderliche Umverteilungen erforderlich.</p>
	Stiftsschule	Zustimmung	<p>Umgang mit Geschwisterkindern</p> <p>sicherer Schulweg durch längere Wege zu Fuß</p> <p>Elternwille bei unterschiedlichen Konzepten der Grundschulen</p>	<p>Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei der Aufnahme oder Ablehnung von Geschwisterkindern um Einzelfälle, die vorübergehend im Übergangszeitraum auftreten können. Diese Einzelinteressen sind gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Kapazitätsverteilung nachrangig.</p> <p>Nachteile im Rahmen der Schulwegesicherheit werden bei langen Fußwegen durch die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs ausgeglichen.</p> <p>Das Wahlrecht der Eltern (Elternwille) wird durch die Festsetzung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche eingeschränkt. Dies ist aber gleichermaßen der Fall, wenn die Aufnahmeentscheidung anhand der Wohnortnähe getroffen wird, wie es gemäß § 46 Abs. 3 SchulG vorgesehen ist, wenn keine Schuleinzugsbereiche gebildet wurden.</p> <p>Wird die Aufnahmekapazität überschritten, folgt daraus ebenfalls eine Einschränkung des Wahlrechts. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen ist auch ohne Festlegung der Schuleinzugsbereiche aufgrund überschrittender Kapazitäten mit Einschränkungen des Wahlrechts zu rechnen.</p>
	Sudbrackschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Bültmannshofschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Stapenhorstschule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	GS Babenhausen	Zustimmung	keine Anmerkungen	

Schuleinzugsbereiche	zu beteiligende Schulen	Beschluss Schulkonferenz	Anmerkungen	Stellungnahme der Verwaltung
GS Sennestadt	Brüder-Grimm-Schule	Zustimmung	keine Anmerkungen	
	Astrid-Lindgren-Schule	eher Zustimmung	Zeit zu knapp	Mit E-Mail vom 12.06.2023 wurden die betroffenen Schulen bereits vorab über die geplante Festsetzung der Schuleinzugsbereiche informiert. Die Beschlussvorlage (Dr-Nr. 6359/2020-2025) haben sie am 10.08.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.08.2023 erhalten. Den Schulkonferenzen der übrigen Schulen war ein fristgerechtes Votum möglich. Die Schulen konnten hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens nicht vor der Genehmigung der drei neuen Grundschulen durch die Bezirksregierung Detmold beteiligt werden. Diese lag erst am 25.07.2023 vor. Argumente gegen die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche werden nicht vorgebracht.
	H.-Chr.-Andersen-Schule	Zustimmung	keine Anmerkungen	